OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652128/8/ZO/KA

Datum:
Linz, 25. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M N, vertreten durch RA Dr. M F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21.5.2021, GZ: BHSEBSS-2018-476237/11, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung unter Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, sich zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides vom Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unter Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid (Mindesthaarlänge 3 cm, unbehandeltes Haar) untersuchen zu lassen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass aufgrund der vorgelegten Laborwerte beim Bf ein möglicher Alkoholabusus bestehe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass ihm bereits im Jahr 2014 wegen einer Alkoholfahrt mit mehr als 1,6 Promille die Lenkberechtigung entzogen worden war. Im Jahr 2015 sei seine Lenkberechtigung befristet sowie durch die Auflage der Beibringung von Leberwerten eingeschränkt worden. Im Jahr 2018 sei wiederum eine befristete Erteilung der Lenkberechtigung auf 5 Jahre erfolgt. Die neuerliche Befristung sei mit einem einmal erhöhten GGT-Wert sowie dem Alkoholdelikt aus dem Jahr 2014 begründet worden. Der jüngste CDT-Befund habe einen Wert von 1,8 % ergeben und sei daher nur geringfügig über dem Referenzbereich von 1,7 % gelegen. Dies habe die Amtsärztin und dieser folgend die Behörde zum Anlass genommen, bescheidmäßig die Beibringung einer Haaranalyse vorzuschreiben.

Die Behörde stütze sich bei der nunmehrigen Vorschreibung der Haaranalyse auf ein bereits sieben Jahre zurückliegendes Alkoholdelikt. Seit dieser Zeit habe er keine Trunkenheitsfahrt mehr begangen und es seien die CDT-Werte stets im Referenzbereich gewesen. Die Kosten für die bisher beigebrachten Befunde würden sich bereits auf ca. 1.300 Euro belaufen. Es sei weder faktisch noch rechtlich nachvollziehbar, weshalb die belangte Behörde jetzt auch noch eine Haaranalyse anordne. Er habe in den sieben Jahren seit dem Vorfall bewiesen, dass er den Konsum von Alkohol und das Lenken eines Kraftfahrzeuges trennen könne und keine konkrete Gefahr einer neuerlichen Trunkenheitsfahrt gegeben sei.

Die Behörde habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt und in Folge dessen unrichtig rechtlich beurteilt. Die Anordnung der Haaranalyse stehe im Widerspruch zur ständigen höchstgerichtlichen Judikatur. Er sei durch die unmittelbare Erlassung des Bescheides in seinem Recht auf Parteiengehör verletzt worden und die Behörde habe es unterlassen, eine fachärztliche Stellungnahme gemäß § 14 FSG-GV aufzutragen.

Sollte die Behörde auf Basis des amtsärztlichen Gutachtens den Verdacht des gehäuften Missbrauchs hegen, so habe sie gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 5 FSG-GV eine Zuweisung zum Facharzt anzuordnen. Die Anordnung der Haaranalyse zur Feststellung eines gehäuften Missbrauchs sei hingegen gesetzlos und aufgrund der mittlerweile verstrichenen Zeit und des Vorliegens zahlloser unauffälliger Befunde ebenso wenig geboten.

Er habe – abgesehen von zwei geringfügig abweichenden Werten – stets unauffällige Befunde vorgelegt und sich seit dem Vorfall im Jahr 2014 stets wohlverhalten. Sofern die Behörde dennoch Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung hätte, hätte sie eine fachärztliche Stellungnahme anordnen müssen. Das bloße Verlangen des Amtsarztes sei keineswegs ausreichend, die Behörde habe dieses auf Schlüssigkeit zu prüfen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der Amtsärztin der belangten Behörde. Dazu hat der Bf eine Stellungnahme abgegeben und einen aktuellen Blutbefund sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorgelegt. Diese wurden der Amtsärztin der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf hatte im Jahr 2014 ein Alkoholdelikt (2,28 Promille) begangen. In weiterer Folge war ihm mit Bescheid der belangten Behörde vom 5.10.2018, GZ: BHSEBSS-2018-476237/2 die Lenkberechtigung für die Dauer von fünf Jahren erteilt worden, wobei 2 x jährlich die Vorlage von alkoholrelevanten Laborparametern (MCV, GGT, CDT) nach Aufforderung durch die Behörde innerhalb von sieben Tagen angeordnet wurde. Der Bf legte in weiterer Folge jeweils nach Aufforderung die geforderten Laborwerte vor, wobei der Gamma-GT-Wert mehrmals geringfügig erhöht war, die CDT Werte waren jedoch unauffällig. Erstmalig bei der Kontrolle im Mai 2021 (Blutabnahme am 5.5.) war der CDT-Wert mit 1,8 % erhöht. Werte ab 1,7 % weisen auf einen möglichen Alkoholabusus hin. Der Bf wurde daraufhin mit dem im Punkt 1 angeführten Bescheid zur Abgabe einer Haarprobe auf ETG aufgefordert, gegen welchen er rechtzeitig die oben im Punkt 2 angeführte Beschwerde eingebracht hat.

Die Amtsärztin der belangten Behörde begründete dieses Verlangen damit, dass sich beim Bf im Längsverlauf ein durchgehend erhöhtes GGT als Zeichen einer

Leberfunktionsstörung zeigt. Beim Laborbefund vom Mai 2021 war auch der CDT-Wert überhöht. Solche erhöhte Werte treten erst nach mindestens einwöchiger Aufnahme von täglich mehr als 60 g reinem Ethanol auf, ein kurzfristiger Alkoholmissbrauch führt nicht zu erhöhten CDT-Werten. Um eine eventuell bestehende internistische Genese der überhöhten Befunde ausschließen zu können, sei aus amtsärztlicher Sicht eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid notwendig. ETG sei ein trinkalkoholspezifisches Stoffwechselprodukt, das nach Alkoholkonsum im Haar eingelagert wird. Durch die Haaranalyse könne ein übermäßiger Alkoholkonsum daher entweder bestätigt oder ausgeschlossen werden.

Der Bf legt mit Schreiben vom 18.8.2021 einen aktuellen Blutbefund (Probenahme 23.7.2021) mit einem Gamma-GT-Wert von 38 sowie einen CDT-Wert von 1,3 % und weiters eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 10.8.2021 vor. Entsprechend dieser Stellungnahme besteht beim Bf kein Abhängigkeitssyndrom, von neurologisch-psychiatrischer Seite besteht kein Einwand gegen das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klasse B.

Diese Stellungnahme sowie der aktuelle Laborbefund wurden der Amtsärztin der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht, sie führte dazu aus, dass aufgrund dieser Unterlagen eine Haaranalyse sowie amtsärztliche Untersuchung derzeit nicht notwendig sind.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG OÖ rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs.5 FSG-GV ist Personen, die alkohol, sucht- oder arzneimittel-abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (siehe zB VwGH vom 8.7.2021, Ra 2021/20/0188 sowie vom 5.9.2018, Ra 2018/11/0144). Es sind

daher sowohl der aktuelle unauffällige Laborbefund vom 10.8.2021 sowie die für den Bf positive fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zu berücksichtigen. Die Amtsärztin der belangten Behörde hat nach Kenntnis dieser Unterlagen mitgeteilt, dass die Vorlage einer aktuellen Haaranalyse sowie eine amtsärztliche Untersuchung zum jetzigen Zeitpunkt unter Berücksichtigung dieser neuen Unterlagen nicht mehr erforderlich sind.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl